

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



Deutscher Handballbund e.V. • Strobelallee 56 • 44139 Dortmund

Melanie Prell
Justiziarin
Spielbetrieb und Recht

T +49 231 911 91 - 49
F +49 231 911 91 - 90
E melanie.prell@dhb.de

Dortmund, 20.06.2021

An die
Mitglieder des DHB-Bundestags,
Geschäftsstellen der Mitglieder

- Per E-Mail -

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 50 DHB-Satzung

A. Bundesrats-Beschluss zur Änderung der DHB-Ordnungen

B. Bundesrats-Beschluss zur Änderung der Mannschaftszahlen in der 3. Liga

C. Bundesrats-Beschluss zur Aussetzung Deutscher Amateur Pokal 2021/2022

Der DHB-Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20.06.2021 in Potsdam folgende Beschlüsse zu den DHB-Ordnungen den Mannschaftszahlen in der 3. Liga, sowie des Deutschen Amateur Pokals gefasst, die hiermit gemäß § 50 DHB-Satzung veröffentlicht werden und in Kraft treten, sofern kein anderes Datum angegeben ist.

Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut unter Kenntlichmachung der Änderungen (~~Text rot durchgestrichen~~ = Textstreichung; Text blau unterstrichen = Texteingfügung):

A. Änderung der DHB-Ordnungen

A1. Spielordnung

1) Der § 10 Spielordnung (SpO) wird wie folgt ergänzt:

§ 10 Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung wird nach dem im behördlichen Personenstandseintrag oder einem vergleichbaren ausländischen Behördenregister angegebenen Geschlecht „weiblich“ oder „männlich“ entsprechend der Altersklasse erteilt.
- (2) Ist im behördlichen Personenstandseintrag oder einem vergleichbaren ausländischen Behördenregister kein Geschlecht angegeben, die Angabe „divers“ oder eine andere Bezeichnung des Geschlechts als die Bezeichnungen „weiblich“ oder „männlich“ eingetragen, so kann die Person selbstständig entscheiden, ob die Spielberechtigung für die weibliche oder männliche Altersklasse erteilt werden soll. Gleiches gilt für den Fall, dass kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die Person gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Abs. 1 Satz 2 PStG abgegeben hat. Ebenso gilt dies, wenn eine gerichtliche Entscheidung, durch welche die Vornamen der Person geändert werden, auf der Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist.

- (3) Die erteilte Spielberechtigung bleibt während ärztlich begleiteter geschlechtsangleichender Maßnahmen der Person bestehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Maßnahmen z. B. die Einnahme von Geschlechtshormonen, hormonblockierenden Medikamenten oder operative Eingriffe umfassen. Die Person erhält auf Antrag während dieser Zeit die Spielberechtigung für eine Mannschaft desjenigen Geschlechts, in der sie bislang nicht gespielt hat und dessen Angleichung angestrebt wird, ohne dass Warte- oder Wechselzeiten einzuhalten sind. Auf Verlangen ist mit dem Antrag ein entsprechendes Attest des behandelnden Arztes oder ein anderer geeigneter Nachweis über den Umstand, dass eine geschlechtsangleichende Maßnahme durchgeführt wird, vorzulegen.
- (4) Finden geschlechtsangleichende Maßnahmen i.S.v. Abs. 4 mit ärztlicher Begleitung statt und finden sie ihren medizinischen Abschluss insoweit, als nach dem Willen der Person die Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ erfolgt ist, hat sie dies der zuständigen Passstelle mitzuteilen und eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des der Angleichung entsprechenden Geschlechts zu beantragen. Die bis dahin bestehende Spielberechtigung erlischt mit Ablauf eines Monats nach medizinischem Abschluss der geschlechtlichen Angleichung, es sei denn, das angegliche Geschlecht entspricht demjenigen Geschlecht, das die Person bereits angegeben hat.
- (5) früherer Abs. 2
- (6) früherer Abs. 3

2) Der § 15 Spielordnung (SpO) wird wie folgt ergänzt:

§ 15 Zweitspielrecht

NEU (9) Für das Spieljahr 2021/22 gilt: Den Antrag auf Ausstellung des Zweitspielrechtes stellt der Erstverein bei seiner zuständigen Passstelle. Der Antrag ist im Zeitraum vom 1. Juli bis zum **31. Dezember** eines Jahres zu stellen. Ihm ist eine Einverständniserklärung des Erstvereins beizufügen.

3) Der § 15 Spielordnung (SpO) wird wie folgt ergänzt:

§ 15 Zweitspielrecht

NEU (10) Für das Spieljahr 2021/22 gilt: Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen erstem und zweitem Wohnsitz pendeln und das Erwachsenenspielrecht ohne vertragliche Bindung besitzen (bspw. Schüler weiterführender Schulen, Auszubildende, Soldaten, Studenten), kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für ihren Verein (Erstverein) ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein (Zweitverein) am jeweils anderen Wohnort einmalig für das laufende Spieljahr unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden, dass die Entfernung zwischen den Vereinssitzen mindestens **75 km** (Kürzeste Fahrtstrecke) beträgt.

4) Der § 19a Spielordnung (SpO) wird wie folgt ergänzt:

§ 19a Zweifachspielrecht

NEU (6) Für das Spieljahr 2021/22 gilt: Das Zweifachspielrecht ist vom 1. Juli bis **31.Dezember** eines Jahres zu beantragen und gilt bis zum Ende der Spielsaison. Dem Antrag ist die Vereinbarung beider Vereine sowie die Zustimmung des Spielers/der Personensorgeberechtigten beizufügen. Pro Spieljahr kann ein Spieler das Zweifachspielrecht einmal in Anspruch nehmen. Das Zweifachspielrecht wird im Spelausweis vermerkt.

5) Der § 19a Spielordnung (SpO) wird wie folgt ergänzt:

§ 19a Zweifachspielrecht

NEU (7) Für das Spieljahr 2021/22 gilt: Je Altersklasse dürfen abgebende und aufnehmende Vereine (bzw. alle Vereine einer Spielgemeinschaft insgesamt) jeweils max. **fünf** Spieler mit einem Zweifachspielrecht ausstatten.

6) Der § 19b Spielordnung (SpO) wird wie folgt ergänzt:

§ 19b Gastspielrecht

NEU (4) Für das Spieljahr 2021/22 gilt: Das Gastspielrecht ist vom 1. Juli bis **31.Dezember** eines Jahres zu beantragen und gilt bis zum Ende der Spielsaison. Dem Antrag ist die Vereinbarung beider Vereine sowie die Zustimmung des Spielers/der Personensorgeberechtigten beizufügen. Pro Spieljahr kann ein Spieler das Gastspielrecht einmal in Anspruch nehmen. Das Gastspielrecht wird im Spelausweis vermerkt.

7) Der § 23 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:

§ 23 Vereinswechsel, Spelausweisverfahren

(1) Ein Spieler, der den Verein wechseln will,

a) muss sich als Handballspieler schriftlich bei seinem Verein (bei Mehrfachspielrechten beim Erstverein) abmelden

oder

b) kann einen Passantrag für einen neuen Verein stellen.

~~Die~~ **Der Zeitpunkt der** Abmeldung ist, ungeachtet einer weiteren Vereinszugehörigkeit, ~~am~~ **der** Tag nach dem letzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel seines bisherigen Vereins (Erst- und Zweitverein), an dem er teilgenommen hat, ~~wirksam~~ (s. ansonsten § 26 Abs. 7). Bei Spielgemeinschaften genügt auch der Eingang bei einem der Spielgemeinschaftsverantwortlichen gemäß § 4 Abs. 5 SpO. Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein erlischt erst mit dem Erteilen der Spielberechtigung für einen anderen Verein.

(2) Der abgebende Verein ist verpflichtet, dem Spieler innerhalb von zwei Wochen nach

a) Erhalt der Abmeldung

oder

b) nach Eingang des Passantrages für den neuen Verein bei der Passstelle (die zwei Wochen beginnen an dem Tag, an dem die Passstelle den abgebenden Verein über den Eingang des Passantrages informiert hat),

das Abmeldedatum zu bescheinigen und einen ggf. vorhandenen Spelausweis auszuhändigen.

NEU (5) Die Landesverbände sind berechtigt über die Anwendungen der Regelungen zu Absatz 1 (a/b) und Abs. 2 (a/b) eigenständig zu entscheiden.

8) Der § 52a Abs. 2 Spielordnung (SpO) wird wie folgt ergänzt:

(2) Sofern in den Bestimmungen des jeweiligen Verbandes nichts anderes bestimmt ist, findet die Quotienten-Regelung Anwendung. Dafür muss im Erwachsenenbereich, bei einem Spielmodus mit Hin- und Rückrunde, jede Mannschaft mindestens die Hälfte ihrer Spiele in dieser Saison gespielt haben. **Hierzu zählen auch Spielverlustwertungen gem. § 50 SpO.** Liegt diese Voraussetzung nicht vor, wird die Saison nicht gewertet und keine Auf- und Absteiger sowie Sieger ermittelt. Im Jugendbereich und bei anderen Spielmodi im Erwachsenenbereich ist der Saisonabbruch in den jeweiligen Bestimmungen des Verbandes zu regeln.

9) Der § 66 Spielordnung (SpO) wird wie folgt ergänzt¹:

§ 66 Spieler der Bundesligen

Für das Spieljahr 2021/22 gilt: Zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen der Bundesligen sind grundsätzlich nur Spieler berechtigt, welche die entsprechende Spielberechtigung als Spieler mit vertraglicher Bindung besitzen. Volljährige Spieler ohne vertragliche Bindung dürfen von ihrem Verein in höchstens **acht** Bundesligen-Meisterschaftsspielen je Spielsaison eingesetzt werden; Jugendliche (= Minderjährige, s. § 18 Satz 1) mit Doppelspielrecht dürfen uneingeschränkt eingesetzt werden.

A2. Rechtsordnung

10) Der § 48 Rechtsordnung (RO) wird wie folgt ergänzt:

§ 48 Abs. 5 Vorbereitung des Verfahrens

Neu (5) Der Vorsitzende der Spruchinstanz kann auf Antrag oder von Amts wegen entscheiden, dass sich die Spruchinstanz, die Parteien, ihre Bevollmächtigten und Beistände während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufhalten und dort Verfahrenshandlungen vornehmen. Der Vorsitzende der Spruchinstanz kann entscheiden, dass sich ein Zeuge, ein Sachverständiger während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diese Orte übertragen.

¹ Redaktionelle Anpassung des § 50 Abs. 1 h) SpO und § 19 Abs. 1 h) RO.

A3. Finanz- und Gebührenordnung

11) Der § 6 Abs. 2 Finanz- und Gebührenordnung (FGO) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 Rechnungsabschluss und Verwendung der Restmittel

Der Geschäftsbericht ist grundsätzlich ~~im zweiten Quartal~~ **bis zum 30.09.** des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres fertigzustellen. Das Präsidium entscheidet endgültig über die Verwendung der Restmittel bzw. Deckung von Fehlbeträgen im Rahmen der Verabschiedung des Jahresabschlusses.

A4. Schiedsrichterordnung

12) Änderung der Schiedsrichterordnung (SRO)

Der Bundesrat beschließt die Änderung der Schiedsrichterordnung (Stand 20.06.2021).

B. Bundesrats-Beschluss zur Änderung der Mannschaftszahlen in der 3. Liga

Die Mannschaftszahlen der 3. Ligen werden für die Männer jeweilige Saison wie folgt festgelegt:

Männer Saison 2021/2022 = bis zu 85 Mannschaften

Frauen Saison 2021/2022 = bis zu 74 Mannschaften

Männer Saison 2022/2023 = bis zu 72 Mannschaften

Frauen Saison 2022/2023 = 60 Mannschaften

Männer Saison 2023/2024 = bis zu 64 Mannschaften

Frauen Saison 2023/2024 = 48 Mannschaften

In der Saison 2021/2022 legt die Spielkommission 3. Liga mit Zustimmung von Präsidium und Vorstand die Anzahl der Staffeln fest.

Sofern weniger Mannschaften melden, als nach der SpO und weiteren Bestimmungen möglich wäre, werden die Mannschaftszahlen nicht aufgestockt. Die angegebenen Zahlen sind keine Mindestangaben. Eine schnellstmögliche Rückkehr zu den in § 38 Abs. 3 SpO genannten Zahlen wird angestrebt.

C. Deutscher Amateur Pokal 2021/2022

Der Deutsche Amateur Pokal wird für die Saison 2021/2022 ausgesetzt.